

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.378.078

Wien, 17. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2308/J vom 17. Juni 2020 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 10.:

Die Luftfahrtindustrie erwirtschaftet 2,1 Prozent des Bruttoinlandprodukts und schafft 95.000 Arbeitsplätze in Österreich. Alleine an den Austrian Airlines hängen direkt rund 7000 Arbeitsplätze, durch Umwegrentabilitäten und Lieferketten wesentlich mehr.

Die Rettung dieser zahlreichen Arbeitsplätze sowie die Sicherung des Standorts Österreich waren die Hauptbeweggründe der Bundesregierung, die Austrian Airlines in ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage zu unterstützen. Im Vordergrund war immer das klare Ziel, eine positive Perspektive für die Zukunft zu schaffen und einen nachhaltigen Mehrwert für das Unternehmen, die Mitarbeiter und die damit verbundenen Wirtschaftskreisläufe sicherzustellen.

Das ist der Bundesregierung trotz schwieriger Verhandlungen gelungen. Besonders positiv ist, dass durch die erfolgreiche Einigung das Drehkreuz Wien für die kommenden zehn Jahre mit Standort und Marke gesichert ist. Mit dem Abkommen ist Wien als Langstreckendrehkreuz und das Portfolio an Flügen, vor allem nach Mittel- und Osteuropa, abgesichert. Bis 2030 wird das Drehkreuz Wien proportional zu München, Frankfurt oder Zürich weiterentwickelt werden. Damit konnte die Bundesregierung einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass Wien als Amtssitz zahlreicher internationaler Organisationen, unter anderem der UNO und der OSZE, sowie als Headquarter vieler Unternehmen und als Weltstadt erhalten bleibt. Dafür wird die Austrian Airlines mit Zuschüssen in der Höhe von 150 Millionen Euro durch den Bund und durch Zuschüsse der Lufthansa in derselben Höhe unterstützt.

Zu 11., 14. und 15.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Als Vertragsparteien sind im vorliegenden Zusammenhang auf österreichischer Seite die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) bzw. COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) vorgesehen.

Die vorliegenden Fragen betreffen daher operative Geschäftsangelegenheiten der ÖBAG bzw. COFAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 12. und 13.:

Auf strategischer Ebene wurden Gespräche zwischen Vertretern des Lufthansa Konzerns und Vertretern der Bundesregierung geführt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 11., 14. und 15. verwiesen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

